



Sitzung
19:58:05

Polizeiliche Bildaufnahmen von friedlichen Versammlungen unter freiem Himmel* Über die Grenzen einer Legalisierung des Einsatzes technischer Mittel

Professor Dr. Fredrik Roggan, Berlin/Nienburg

I. Ausgangslage

Das *VG Berlin*¹ hat in begrüßenswerter Klarheit entschieden, dass die bisherige polizeiliche Praxis, auch ohne Rechtsgrundlage friedliche Versammlungen² zum Zwecke der Lenkung und Leitung des Einsatzes zu filmen, mit der Versammlungsfreiheit und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar und deshalb rechtswidrig ist.

In methodischer Hinsicht bejaht das Gericht zunächst unter Zugrundelegung eines modernen Eingriffsverständnisses³ eine Beeinträchtigung der grundrechtlich geschützten Positionen der Versammlungsteilnehmer unabhängig davon, ob eine Videografierung ausschließlich im Kamera-Monitor-Prinzip, mithin ohne Aufzeichnung der Bilder, oder durch eine Speicherung der Aufnahmen einschließlich der nachträglichen Möglichkeit zur Identifizierung einzelner Versammlungsteilnehmer durch die Vergrößerung von Bildausschnitten, stattfindet. Anknüpfungspunkt sind insoweit potenzielle Einschüchterungseffekte, wie sie schon auf Grund der (bloßen) Existenz von Eingriffsermächtigungen⁴ oder

Roggan: Polizeiliche Bildaufnahmen von friedlichen Versammlungen unter freiem Himmel - Über 1403 ▲
die Grenzen einer Legalisierung des Einsatzes technischer Mittel (NVwZ 2010, 1402) ▼

– wie hier – durch konkrete Maßnahmen ohne imperative Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten⁵ zu besorgen sind⁶. Es schließt sich damit gleichsam der in Literatur und Rechtsprechung vorherrschenden Auffassung an, wonach es für die Frage eines Grundrechtseingriffs darauf ankommt, was Grundrechtsträger auf Grund wahrgenommener Umstände denken bzw. vernünftigerweise annehmen dürfen. Im Falle von Versammlungen führt dies beim offenen Filmen durch die Polizei und die dadurch verursachte Befürchtung von Versammlungsteilnehmern, staatlicherseits registriert zu werden, dazu, dass die Bejahung eines Eingriffs das Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage im Versammlungsrecht auslöst⁷.

Die einzig in Betracht kommende Vorschrift des in vielen Bundesländern noch geltenden Versammlungsgesetzes des Bundes (VersG) über Bild- und Tonaufnahmen (§ 12a i.V. mit § 19a VersG) ist nach richtiger Wertung des *VG Berlin* schon deswegen nicht einschlägig, weil sie tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme verlangt, dass von den Versammlungsteilnehmern erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Sie hat mithin schon vom Wortlaut her eine andere Zweckrichtung und ist insbesondere nicht auf die Einsatzlenkung und -leitung von friedlichen Versammlungen durch die Polizei zugeschnitten⁸. Sie ist gefahrenabwehrender Natur und namentlich auf konkret zu erwartende Störungen polizeilicher Schutzgüter bezogen. Der Wortlaut von § 12a VersG erfasst eben aus diesem Grunde auch nur im Einzelfall anzuordnende Maßnahmen und nicht solche, die unabhängig von einer Gefahrenprognose getroffen werden sollen.

Bei Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Einsatzlenkung und -leitung handelt es sich um anlassunabhängige Datenerhebungen, für die eine Rechtsgrundlage – nicht nur im Land Berlin – fehlt. Die Problematik ist auf Grund der auf die Länder übergangenen Regelungskompetenz für das Versammlungsrecht von übergreifender Bedeutung.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich – entsprechend dem Gegenstand der Entscheidung des *VG Berlin* – auf bloße Aufnahmen von Versammlungen, nicht aber auf entsprechende Aufzeichnungen. Eine Unverzichtbarkeit solcher Datenspeicherungen, wie sie im Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG)⁹ vorgesehen war, ist weder ersichtlich noch wurde eine solche im Verfahren – auch angesichts eines durchaus lebhaften Versammlungsgeschehens in Berlin einschließlich gestiegenen Anteils von unfriedlichen Demonstrationen¹⁰ – von polizeilicher Seite zumindest behauptet.

Es ist zunächst das tatsächliche Regelungsbedürfnis zu erörtern (II). Sodann sind unter Berücksichtigung der bisherigen verfassungsgerichtlichen Kautelen die Grenzmarken von zu schaffenden Ermächtigungen zu bestimmen (III).

II. Zum Regelungsbedürfnis

Die Polizei hat sich im Verfahren vor dem *VG Berlin* u.a. auf die Unverzichtbarkeit des Einsatzes von Videotechnik zur Einsatzlenkung und -leitung berufen: Dessen praktische Notwendigkeit zur Leitung und Lenkung der Versammlung sei unabweisbar, denn es habe sich im zu entscheidenden Fall um eine herausragend große, vielseitige und unübersichtliche Veranstaltung gehandelt. Nur mittels einer Live-Übertragung habe die Einsatzleitstelle sinnvoll den Kräfteinsatz und die Verkehrslenkung steuern können. Diese Live-Übertragung sei im Grunde nichts Anderes als das Beobachten und Weitermelden der Gesamtlage durch Polizeibeamte vor Ort. Die Überwachung der Versammlung nach dem Kamera-Monitor-Prinzip habe deren Schutz gedient. In rechtlicher Hinsicht sei das Filmen nichts Anderes als das Beobachten und Weitermelden der Gesamtlage durch Polizeibeamte vor Ort¹¹.

An dieser Argumentation ist zunächst richtig, dass es Versammlungen unter freiem Himmel gibt, die die menschliche Wahrnehmungsfähigkeit namentlich dann überfordert, wenn sie eine gewisse Größe überschreiten. Auch örtliche Verhältnisse, beispielsweise die Unübersichtlichkeit eines Versammlungsorts, mag die visuelle Leistungsfähigkeit von eingesetzten Polizeibeamten übersteigen. Sodann stellt sich die Frage nach einem Ersetzen von Personen durch (Video-)Technik.

Nicht haltbar ist dagegen die Auffassung, dass die Erfassung eines Versammlungsgeschehens durch Videokameras „im Grunde“ nichts Anderes sei als die Beobachtung und das Weitermelden der Gesamtlage durch Polizeibeamte vor Ort. Denn einerseits stößt die menschliche Wahrnehmungsfähigkeit an die beschriebenen Grenzen, andererseits entspricht es der ganz überwiegenden Auffassung, dass es bei der Anwesenheit von Polizeibeamten im öffentlichen Verkehrsraum regelmäßig um eingriffsfreies, beim Einsatz von Videotechnik im selben Bereich aber um ein rechtfertigungsbedürftiges staatliches Handeln geht. Letzteres wurde bei der allgemeinen Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen durch die Polizei in Literatur und Rechtsprechung eingehend erörtert¹²; einer Nachzeichnung bedarf es an dieser Stelle nicht. Zuletzt stellte das *VG Berlin* mit Blick auf die gegenständliche Problematik anschaulich fest, dass ein die Sachlage beobachtender – in der Regel abseits stehender – Polizeibeamter vor Ort die Teilnehmer einer Demonstration „wohl kaum in derselben Weise irritieren“ würde, „wie ein nur wenige Meter vor ihnen herfahrender Übertragungswagen, der fortlaufend mehrere Kameras auf sie gerichtet hat“¹³.

Es sind – wie begründet – Konstellationen denkbar, bei denen der Einsatz von Videotechnik erforderlich ist. Überdies ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass aus der objektivrechtlichen Bedeutung der Grundrechte Schutzpflichten folgen. Diese konkretisieren sich im Falle von Art. 8 GG etwa darin, dass die Polizei zum Schutz von Versammlungen gegen Störer, insbesondere auch durch Gegendemonstrationen, zum Einschreiten grundsätzlich verpflichtet ist¹⁴. Auch in diesem Rahmen kann der Einsatz von Videotechnik zur Einsatzlenkung nötig sein. Aus dem unabhängig davon zu bejahenden Eingriff in die Rechte aller im Schwenkbereich der Polizeikameras befindlichen Versammlungsteilnehmer folgt deshalb die Erforderlichkeit einer Normsetzung.

Roggan: Polizeiliche Bildaufnahmen von friedlichen Versammlungen unter freiem Himmel - Über 1404 ▲
die Grenzen einer Legalisierung des Einsatzes technischer Mittel (NVwZ 2010, 1402) ▼

III. Überlegungen de lege ferenda

Auszugehen ist zunächst von dem bereits genannten Umstand, dass die Versammlungsfreiheit auch ohne imperative Einwirkung durch staatliche, insbesondere polizeiliche Maßnahmen beeinträchtigt werden kann¹⁵. Dem werden – jedenfalls im Ansatz – diejenigen Ländergesetze gerecht, die für die hier interessierenden Maßnahmen spezielle Ermächtigungen vorsehen. Damit ist freilich noch keine Aussage über deren Verhältnismäßigkeit getroffen.

1. Verfassungsgerichtliche Vorgaben

Aus der Rechtsprechung des *BVerfG* lassen sich nur sehr fragmentarisch verfassungsrechtliche Vorgaben entnehmen. In der Brokdorf-Entscheidung etwa untersagte das Gericht die Veränderung des staatsfreien unreglementierten Charakters einer Versammlung durch *exzessive* Observationen und Registrierungen¹⁶. Bei gegenständlichem Videografieren durch bloße Aufnahmen des Versammlungsgeschehens zur Einsatzlenkung handelt es sich aber gerade nicht final um die personenbezogene Beobachtung der Teilnehmer, sondern um eine Vorsorgemaßnahme zum Zwecke der Entscheidung über einsatztaktische Maßnahmen. Etwas Anderes würde nur gelten, wenn einzelne Personen durch die Vergrößerung des übertragenen Bildausschnitts identifiziert bzw. gezielt erfasst werden (sollen). Immerhin ist insoweit aber eine absolute Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen markiert.

In der einstweiligen Anordnung des *BVerfG* zum Bayerischen Versammlungsgesetz heißt es mit Blick auf die hier alleine interessierenden Bildaufnahmen, dass diese auf Fälle zu beschränkt sind, in denen Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich sind¹⁷. Nähere Vorgaben enthält der Beschluss, was sich vor allem aus seinem Charakter als einstweiliger Anordnung ergibt, nicht. Als sicher darf freilich gelten, dass die Hauptsacheentscheidung zum Bayerischen Versammlungsgesetz nicht hinter die angesprochenen Erfordernisse zurückfallen dürfte.

2. Zu Eingriffsqualität und -intensität

Bild- und Tonaufnahmen von Versammlungen können in unterschiedlicher Weise durchgeführt werden und verlangen damit nach einer Differenzierung hinsichtlich ihrer Eingriffsqualität. Zu den genannten Zwecken kann die Polizei reine Übersichtsaufnahmen anfertigen, die sodann in Echtzeit in die Einsatzzentralen übertragen werden. Entsprechende Maßnahmen verursachen keine Datenspuren, sind damit als „flüchtig“ aufzufassen und ermöglichen überdies keine Identifizierung von Personen. Es ließe sich insoweit gar davon sprechen, dass auf *tatsächlicher* Ebene ein Eingriff in solchen Fällen überhaupt nicht stattfindet. Indessen können die Versammlungsteilnehmer von diesen Umständen nichts wissen, womit auf *rechtlicher*, und damit maßgeblicher Ebene von einem Eingriff alleine durch die Wahrnehmung der Kamera auszugehen ist.

Anders verhält es sich bei solchen Aufnahmen, die einen Personenbezug herstellen, namentlich dadurch, dass die Vergrößerung des Bildausschnitts einer Kamera (Fokussierung) die Erkennung von Individuen ermöglicht. Dann können die Teilnahme von bestimmten, wenn auch namentlich regelmäßig unbekanntem, Personen an der Versammlung und die Form ihrer Beiträge unabhängig von einem zu verantwortenden Anlass staatlicherseits registriert werden. Insoweit handelt es sich um sensible Informationen, weil sie die gesamte – möglicherweise emotionsbehaftete – Interaktion der Teilnehmer erfassen und geeignet sind, Aufschluss über politische Auffassungen sowie weltanschauliche Haltungen von Individuen zu geben¹⁸. In entsprechenden Fällen realisiert sich die eine Eingriffsqualität der Videografierung begründende Befürchtung, dass die Teilnahme an einer Versammlung behördlich registriert werden könnte und den Versammlungsteilnehmern dadurch persönliche Risiken entstehen können. Insoweit kommt es auch faktisch zu einem Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Denn auch die lediglich menschliche Wahrnehmung von Individuen ermöglicht das Herstellen von Zusammenhängen, die von den Betroffenen als belastend empfunden werden können. Hierunter fällt beispielsweise das Wiedererkennen eines bei vergangenen Versammlungen durch eine aufwieglerische Rhetorik aufgefallenen Versammlungsteilnehmers durch einen die Bild- und Tonübertragung auswertenden Polizeibeamten. Überdies stellt sich die Problematik der so

genannten Folgeeingriffe, die in Maßnahmen der Strafverfolgung – etwa wegen in der Vergangenheit begangener Straftaten im Zusammenhang mit anderen Versammlungen – ebenso liegen können wie in allgemeinen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei künftigen Anlässen (so genannte Gefährderansprachen¹⁹ etc.). Mit anderen Worten: Entsprechende Maßnahmen wären auch vom klassischen Eingriffsbegriff erfasst.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass jeder Einsatz von Videotechnik im gegenständlichen Zusammenhang einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellt, weil die Versammlungsteilnehmer im Falle des Videoeinsatzes ständig damit rechnen müssen, durch eine Vergrößerung der sie betreffenden Bildausschnitte (Heranzoomen) individuell und besonders beobachtet zu werden. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten ist dies generell möglich, so dass zumindest auf der Ebene der rechtlichen Wertung ein prinzipieller Unterschied zwischen Übersichtsaufnahmen und personenbezogenen Aufnahmen nicht besteht²⁰. Dies ändert freilich nichts daran, dass identifizierende Videoaufnahmen in besonderer Weise rechtfertigungsbedürftig erscheinen. Auf dieser Ebene bedarf es aus Verhältnismäßigkeitsgründen, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, einer Differenzierung.

3. Beschränkung der Maßnahmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen

Für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf es bereichsspezifischer, normenklarer Ermächtigungen, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen müssen.

a) *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*. Zweck des Einsatzes von Videotechnik ist neben der Lenkung und Leitung von Polizeieinsätzen insbesondere auch der Schutz von Versammlungen. Gerade mit Blick auf letztgenannten Belang verfolgt

Roggan: Polizeiliche Bildaufnahmen von friedlichen Versammlungen unter freiem Himmel - Über 1405 ▲
die Grenzen einer Legalisierung des Einsatzes technischer Mittel (NVwZ 2010, 1402) ▼

er ein aus dem Schutzauftrag des Staates verfassungsrechtlich abzuleitendes – und damit legitimes – Ziel.

aa) Auf der Ebene der *Geeignetheit* einer Maßnahme zur Zweckförderung und der insoweit anerkannten Einschätzungsprärogative enthält sich die verfassungsgerichtliche Kontrolle weitestgehend einer Überprüfung von legislativen Überlegungen. Da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass der Kameraeinsatz den genannten Zweck zumindest fördern kann²¹, ist dieser Frage hier nicht näher nachzugehen.

bb) Auf der zweiten Stufe der Verhältnismäßigkeit hat das *BVerfG* hingegen bereits Vorgaben gemacht, indem es Bildaufnahmen (vorläufig) nur zugelassen hat, wenn dies auf Grund der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung *erforderlich* ist²². Das Gericht scheint demnach davon auszugehen, dass etwa der Einsatz von am Versammlungsort anwesenden Polizeibeamten bei kleineren Versammlungen grundsätzlich ein gleich wirksames Mittel ist, das das Grundrecht nicht oder deutlich weniger fühlbar einschränkt²³. Diesbezüglich ist zu erinnern, dass es hierbei regelmäßig um eingriffsloses Handeln geht (s. o.). Damit wäre im Ergebnis die Vermeidung von Grundrechtseingriffen erreicht. Die Gesetzgeber werden mithin zu normieren haben, unter welchen Umständen im Einzelnen (dazu auch im Folgenden) der Einsatz von Kamertechnik das mildeste Mittel zur Zweckerreichung darstellt.

cc) Und schließlich stellt sich die Frage nach der *Angemessenheit* gegenständlicher Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 8 GG. Bekanntermaßen verlangt dieses Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn, dass die Schwere des Eingriffs bei einer Gesamtabwägung nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe stehen darf²⁴. In Konkretisierung dieses Prinzips hat das *BVerfG* entwickelt, dass bestimmte Grundrechtseingriffe erst von erhöhten tatbestandlichen Schwellen an vorgesehen werden dürfen, die ihrerseits durch gesetzliche Regelungen zu gewährleisten sind²⁵. Es bedarf

mithin einer abstrakten Abwägung der widerstreitenden Belange²⁶.

Beim Filmen von Versammlungen handelt es sich, selbst wenn eine Aufzeichnung der Bilder nicht erfolgt, stets um einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 GG von erheblichem Gewicht. Dies folgt schon daraus, dass die Versammlungsteilnehmer – jedenfalls ohne Weiteres – weder wissen bzw. wissen können, ob lediglich Übersichtsaufnahmen gefertigt werden, sie als identifizierbare Individuen auf einem Monitor erkennbar sind oder gar eine Aufzeichnung einschließlich nachträglicher Identifizierbarkeit erfolgt²⁷. Auch ist die Vielzahl der betroffenen Grundrechtsträger in Rechnung zu stellen, die ihrerseits keinerlei Anlass zu den Maßnahmen gegeben haben.

Das Interesse von Versammlungsteilnehmern, von ihrer grundrechtlich verbürgten Freiheit grundsätzlich ohne Überwachung Gebrauch machen zu können, ist ins Verhältnis zu setzen zum polizeilichen Interesse daran, über eine gegebenenfalls erhebliche Distanz hinweg Einfluss auf das Versammlungsgeschehen ausüben zu können. Hierzu zählen verkehrslenkende Maßnahmen ebenso wie beispielsweise die allgemeine Bewertung des Verlaufs der Versammlung oder die Einschätzung, ob einzelne versammlungsbeschränkende Maßnahmen, etwa die Anordnung von Bildaufzeichnungen nach § 12a i.V. mit § 19a VersG oder nach den entsprechenden Länderregelungen, getroffen werden sollen bzw. dürfen. Bereits hieraus ergibt sich, dass es bei den hier alleine interessierenden Bildaufnahmen um Maßnahmen – gegebenenfalls weit (!) – im Vorfeld von konkreten Gefahren geht. Diese „Gefahrenferne“ wirkt sich erheblich mindernd auf die Wichtigkeit des der Versammlungsfreiheit gegenüberstehenden Belangs aus. Nach hier vertretener Ansicht muss aus diesem Ungleichgewicht folgen, dass zur bloßen Lenkung und Leitung von Polizeieinsätzen ausschließlich Übersichtsaufnahmen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sind, nicht aber (Nah-)Aufnahmen von Einzelpersonen. Für Letztere haben aus Verhältnismäßigkeitsgründen die Voraussetzungen des § 12a VersG zu gelten.

b) *Formelle Anforderungen.* Das *BVerfG* hat in unterschiedlichem Zusammenhang auf die Bedeutung formeller Sicherungen hingewiesen²⁸. Namentlich bei verdeckten Datenerhebungen ist grundsätzlich eine unabhängige Kontrollinstanz mit der vorbeugenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme zu betrauen. Trotz der durchaus erheblichen Beeinträchtigung von grundrechtlich geschützten Positionen ist bei gegenständlichen Maßnahmen freilich kein Richtervorbehalt vorzusehen. Um jedoch sowohl im Vorfeld eine einzelfallbezogene Kontrolle der tatbestandlichen Voraussetzungen sowie die nachträgliche Überprüfbarkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte ein Anordnungsvorbehalt statuiert werden. Weil die Eingriffsintensität durchaus mit der Videoüberwachung nach allgemeinem Polizeirecht vergleichbar ist, sollten die Landesgesetze insoweit einen (Versammlungs-)Behördenleitervorbehalt vorsehen.

Wiederum zum Zwecke einer nachträglichen Kontrolle ist eine hinreichende Dokumentation in Betracht zu ziehen.

IV. Zusammenfassung

Sollte sich die besprochene verwaltungsgerichtliche Judikatur, wovon auszugehen ist, durchsetzen, so besteht zumindest in denjenigen Bundesländern, die bislang keine eigenen Versammlungsgesetze geschaffen haben, akuter Handlungsbedarf. Nur durch bereichsspezifische Ermächtigungen ist eine Vielzahl begründeter Feststellungsklagen zu verhindern.

Die Videografierung von friedlichen Versammlungen²⁹ verlangt auf Grund der Eingriffsintensität nach einer sorgfältigen Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Regelungen werden einen Anordnungsvorbehalt zu verlangen haben. In den (schriftlichen) Anordnungen ist einzelfallbezogen zu begründen, warum der Einsatz von technischen Mitteln zur Lenkung und Leitung von Polizeieinsätzen erforderlich bzw. nicht durch Polizeibeamte vor Ort zu ersetzen ist. Im Sinne des Bestimmtheitsgebots ist tatbestandlich zumindest auf die gebotene Offenheit der Maßnahme sowie die verfassungsgerichtlich angesprochene Größe oder anderweitig begründete Unübersichtlichkeit der Versammlung abzustellen. Insbesondere ist ein Verbot von Nahaufnahmen von Versammlungsteilnehmern zu statuieren.

- * Der Autor lehrt Strafrecht an der Polizeiakademie Niedersachsen. Zugleich Anmerkung zu *VG Berlin*, Urt. v. 5. 7. 2010 – 1 K 905/09, NVwZ 2010, 1442 (in diesem Heft).
- ¹ *VG Berlin*, NVwZ 2010, 1442 (in diesem Heft).
- ² Instruktiv zum Begriff der Friedlichkeit *Stern*, Das StaatsR der BRep. Dtschld., IV/1, S. 1212ff.
- ³ *VG Berlin*, NVwZ 2010, 1442 (in diesem Heft), unter Hinweis auf BVerfGE 105, 279 (299ff.) = NJW 2002, 2626 = NVwZ 2002, 1495 L.
- ⁴ Vgl. nur BVerfGE 109, 279 (354) = NJW 2004, 999 – Lauschangriffe; BVerfGE 113, 348 (365) = NJW 2005, 2603 – präventive Telekommunikationsüberwachungen.
- ⁵ Näher dazu *Stern* (o. Fußn. 2), S. 1242ff.
- ⁶ Vgl. etwa BVerfG, NVwZ 2007, 688 (690) – Videoüberwachung öffentlicher Plätze; BVerfG, NJW 2006, 1939 (1944); BVerfGE 115, 320 = NJW 2006, 1939 = NVwZ 2006, 1156 L = MMR 2006, 531 – Rasterfahndungen; vgl. auch *Papier*, BayVBI 2010, 225 (233).
- ⁷ *VG Berlin*, NVwZ 2010, 1442 m.w. Nachw. (in diesem Heft).
- ⁸ *Ott/Wächtler/Heinhold*, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 7. Aufl. (2010), § 12a Rdnr. 9.
- ⁹ Vgl. dazu *Kutscha*, NVwZ 2008, 1210; *Arzt*, DÖV 2009, 381; *Hanschmann*, DÖV 2009, 389; *Heidebach/Unger*, DVBI 2009, 283ff.
- ¹⁰ Nach polizeilichen Angaben gab es im Jahr 2009 in Berlin 2754 Demonstrationen, vgl. www.tagesspiegel.de/berlin/berlin-ist-die-hauptstadt-der-demonstranten/1648004.html.
- ¹¹ Der Beklagtenvortrag vor dem *VG Berlin* ist abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de.
- ¹² Ausf. etwa bei *Roggan*, in: *Roggan/Kutscha* (Hrsg.), Hdb. z. Recht der Inneren Sicherheit, 2. Aufl. (2006), S. 211ff.
- ¹³ *VG Berlin*, NVwZ 2010, 1442 (in diesem Heft); ebenso *Holzner*, BayVBI 2009, 485 (487).
- ¹⁴ Anders aber beim echten oder unechten polizeilichen Notstand, vgl. dazu instruktiv *Brenneisen/Wilksen*, VersammlungsR, 2007, S. 206ff.
- ¹⁵ *Stern* (o. Fußn. 2), S. 1258.
- ¹⁶ BVerfGE 69, 315 (349) = NJW 1985, 2395 = NVwZ 1985, 898 L.
- ¹⁷ BVerfGE 122, 342 = NVwZ 2009, 441 (447); vgl. auch die Anm. von *Scheidler*, NVwZ 2009, 427; *Hong*, NJW 2009, 1458; *Weber*, VerwRdsch 2009, 264; ferner *Janz*, LKV 2009, 481 (486), BVerfGE 122, 342 (373) = NVwZ 2009, 441.
- ¹⁸ So BVerfGE 122, 342 (369) = NVwZ 2009, 441 (446), zur nachträglichen Identifizierung von Personen bei gespeicherten Bild- und Tondaten.
- ¹⁹ Ausf. dazu *Rachor*, in: *Lisken/Denninger* (Hrsg.), Hdb. d. PolizeiR, 4. Aufl. (2007), S. 665ff.
- ²⁰ BVerfGE 122, 342 (369) = NVwZ 2009, 441 (446); ebenso *VG Berlin*, NVwZ 2010, 1442 (in diesem Heft), im Anschluss an *VG Münster*, NWVBI 2009, 487 = BeckRS 2009, 37985; *Kutscha*, in: *Brenneisen/Staack/Kischewski* (Hrsg.), 60 Jahre GG, 2010, S. 66ff.; *Brenneisen/Wilksen* (o. Fußn. 14), S. 236f.; a.A. *Dietel/Gintzel/Kniesel*, VersG, 15. Aufl. (2008), § 12a Rdnr. 13.
- ²¹ So die Definition in st. Rspr. des BVerfG, vgl. nur *Kutscha*, in: *Roggan/Kutscha* (Hrsg.), Hdb. zum Recht der Inneren Sicherheit, 2. Aufl. (2006), S. 66f.
- ²² BVerfGE 122, 342 (373) = NVwZ 2009, 441 (447).
- ²³ So die Definition in st. Rspr. des BVerfG, vgl. nur *Kutscha*, in: *Roggan/Kutscha* (o. Fußn. 21), S. 67.
- ²⁴ St. Rspr., vgl. nur BVerfGE 109, 279 (349ff.) = NJW 2004, 999.
- ²⁵ BVerfGE 120, 274 (326f.) = NJW 2008, 822; BVerfGE 109, 279 (350ff.) = NJW 2004, 999; BVerfGE 100, 313 (383f.) = NJW 2000, 55 = NVwZ 2000, 185 L.
- ²⁶ Näher hierzu etwa *Pieroth/Schlink*, Grundrechte/StaatsR II, 25. Aufl. (2009), S. 70ff.
- ²⁷ Ebenso *VG Münster*, NWVBI 2009, 487 = BeckRS 2009, 37985; *OVG Bremen*, NVwZ 1990, 1188 = NJW 1991, 444.; zust. *Brenneisen/Wilksen* (o. Fußn. 14), S. 236.
- ²⁸ Vgl. BVerfGE 120, 274 (332) = NJW 2008, 822; BVerfGE 103, 142 (151) = NJW 2001, 1121; BVerfGE 107, 299 (325) = NJW 2003, 1787.
- ²⁹ Zur Bedeutung der Versammlungsfreiheit für den demokratischen Prozess etwa *Kutscha*, in:

Roggan/Kutscha (o. Fußn. 21), S. 49ff.